

VERORDNUNG (EWG) Nr. 597/93 DER KOMMISSION

vom 15. März 1993

**mit einer zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 bei der Einfuhr bestimmter
Getreideerzeugnisse anzuwendenden Übergangsmaßnahme**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Während der Schwellenpreis ab dem Wirtschaftsjahr
1993/94 stark herabgesetzt wird, sollte er bei der Einfuhr
von in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten
Erzeugnissen zwei Monate lang, vom Beginn des
genannten Wirtschaftsjahres an gerechnet, in Höhe des
vorjährigen Schwellenpreisniveaus angewandt werden. Bei
der Berechnung der bei der Einfuhr der genannten
Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfung ist deshalb

im Juli und August 1993 der im Juli 1992 geltende
Schwellenpreis zu berücksichtigen.Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich
der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 ist bei der Berech-
nung der Abschöpfungen und der Berichtigungen gemäß
Artikel 12 derselben Verordnung der im Juli und August
1993 für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung
genannten Erzeugnisse außer Mais, Hafer und Sorghum
geltende Schwellenpreis der im Juli 1992 anwendbare
Schwellenpreis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.